

BEKANNTMACHUNG

50. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Hannover hat den vom Verwaltungsrat der BKK Public in seiner Sitzung am 23.09.2019 beschlossenen 50. Nachtrag zur Satzung der BKK Public i. d. F. ab 01.05.2004 mit Bescheid vom 02.10.2019 genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der BKK Public auf der Internetseite www.bkk-public.de bekannt gemacht.

Salzgitter, 07.10.2019

50. Nachtrag zur Satzung i. d. F. ab 01.05.2004 (beschlossen am 25.02.2004, genehmigt am 05.04.2004)

Der Verwaltungsrat der BKK Public hat am 23.09.2019 den 50. Nachtrag zur Kassensatzung beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

In § 5 Abs. II wird „50. Lebensjahr“ ersetzt durch „30. Lebensjahr“.

In § 12 Abs. IV Ziffer 7 wird der Satz „Der Erstattungsbetrag ist um 10,0 v. H., mindestens 3,00 EUR und maximal 50,00 EUR, für Verwaltungskosten und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung zu kürzen.“ wie folgt ersetzt:

Der Erstattungsbetrag ist um 5,0 v. H., maximal 50,00 EUR für Verwaltungskosten zu kürzen.

§ 12e Abs. VI erhält die folgende Fassung

Im Rahmen der Vereinbarungen nach Absatz III verpflichtet die BKK ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach der Datenschutzgrundverordnung (kurz: DS GVO), nach dem Bundesdatenschutzgesetz (kurz: BDSG) sowie dem Sozialgesetzbuch X (kurz: SGB X). Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet (vgl. derzeit Art. 28 DS GVO). Besondere Beachtung findet in diesem Zusammenhang auch der § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen; Arztgeheimnis). Wobei sich diese Verpflichtung aus dem Strafgesetzbuch insbesondere auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag zur Kassensatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Davon abweichend ist die Regelung zu § 12 Abs. IV rückwirkend zum 11.05.2019 in Kraft getreten.